

TOP 52:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen
Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern**

Drucksache: 531/21

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK e.V.) nimmt zurzeit als privatrechtlich organisierter Dachverband in der Rechtsform des eingetragenen Vereins die Interessen der deutschen Industrie- und Handelskammern (IHKs) und ihrer gesetzlichen Mitglieder wahr. Anders als die Gewerbetreibenden in den IHKs sind die IHKs im DIHK e.V. keine gesetzlichen Mitglieder, sondern freiwillige Vereinsmitglieder. Durch die Zusammenarbeit der IHKs im DIHK e.V. wird die Wahrnehmung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gebündelt.

Mit dem Gesetz soll nunmehr eine Neuordnung der Struktur der Kammervertretung auf Bundesebene erfolgen, um die Wahrnehmung des Gesamtinteresses aller gesetzlichen Mitglieder der IHKs sicherzustellen. Im Einzelnen sieht das Gesetz dazu unter anderem die Errichtung einer Deutschen Industrie- und Handelskammer durch Umwandlung des DIHK e.V. in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vor. Zudem soll die Einführung einer gesetzlichen Mitgliedschaft aller IHKs in der Bundeskammer eingeführt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 26. März 2021 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung im so genannten Ersten Durchgang Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag nahm den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 mit umfangreichen Änderungen an.

III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen und damit das Gesetz zu billigen.